

1. Satzung zur Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Salzuflen vom 12.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung vom 24.04.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Salzuflen vom 12.12.2013 beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Salzuflen vom 12.12.2013

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und individuelle Zusammenstellungen</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	
	für die ersten 10 Seiten für jede Seite	0,60
	ab der 11. Seite für jede Seite	0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,80
c)	Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format A4	1,20
	im Format A3	1,60
	im Format A2	2,60
d)	Lichtpausen und Plots	
	im Format DIN A 4	7,50
	im Format DIN A 3	8,50
	im Format DIN A 2	10,50
	im Format DIN A 1	12,50
	im Format DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	

	e)	Für individuell zusammengestellte Schriftstücke, Dateien, Statistiken oder Auszüge wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird	
		je angefangene halbe Stunde	20,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>		
	a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen je Beglaubigung	2,00
	b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,50

3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>		
		je angefangene halbe Stunde	20,00
3a.	<u>Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung</u>		10,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/ zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u>		
		je angefangene halbe Stunde	20,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>		2,50
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>		3,00
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>		
		je angefangene halbe Stunde	20,00
8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>		4,00
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>		
		je angefangene halbe Stunde	20,00

10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>		
	a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	20,00
	b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	20,00
	c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	15,00
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>		
		bis 40 Seiten für jede angefangene Seite bis zum Format DIN A 4	0,35
		für jede weitere Seite bis zum Format DIN A 4	0,25
		bei größerem Format als DIN A 4	s. 1b
		auf Datenträger	10,00

12.	<u>Einsichtnahme in das Hausaktenarchiv</u>		
	Bereitstellung von Hausakten (je Hausnummer) zur Einsichtnahme		
		für die erste Stunde	10,00
		für jede weitere halbe Stunde	7,50
	jeweils zzgl. zu den Gebühren für Kopien nach Tarif-Nr. 1		
13.	<u>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</u>		
		je angefangene 10 Minuten zzgl. Auslagenersatz	7,50
14.	<u>Übersendung von Akten zur Einsicht im Interesse des Empfängers (soweit erforderlich und rechtlich zulässig) zzgl. Portokosten</u>		10,00
15.	<u>Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen</u>		
	a)	Genehmigung für die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen	50,00 100,00
	b)	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	25,00

	c) Abnahme einzelner Bauabschnitte und für jede Wiederholung eines Abnahmetermins	17,00
16.	<u>Besondere Serviceleistungen des Standesamts</u> Standesamtliche Trauung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft	
	a) außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten	200,00
	b) außerhalb der Amtsräume (ohne externe Mietkosten)	200,00
	c) außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten und außerhalb der Amtsräume	400,00
17.	<u>Nutzung des Rokokosaales im Schloss Stietencron anlässlich einer standesamtlichen Trauung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft</u>	150,00
18.	<u>Internationaler Leichenpass</u>	30,00

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am **01.07.2024** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 28 . 05 .2024

i. V. 
Bernd Zimmermann
Technischer Beigeordneter